Haushaltssatzung

des Schulverbandes Albersdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 20.11.2023 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnisplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.076.600, EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.841.800, EUR
	einem Jahresüberschuss von	234.800, EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	0, EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.898.700, EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.251.000, EUR
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.225.500, EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	2.873.200, EUR
	festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	2.225.500, EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0, EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000, EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	13,09 Stellen

§ 3

Die Schulverbandsumlage beträgt 3.162.600,00 EUR und wird nach Maßgabe der Verbandssatzung festgesetzt, wonach sie sich wie folgt verteilt:

Albersdorf	1.313.829,23 €	Offenbüttel	83.639,01€
Arkebek	74.926,44 €	Osterrade	87.124,14 €
Bunsoh	179.475,20 €	Schafstedt	345.010,91 €
Immenstedt	33.106,93 €	Schrum	19.167,45€
Nordhastedt	747.523,64 €	Tensbüttel-Röst	162.050,58 €
Odderade	71.441,83€	Wennbüttel	45.304,64 €

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000,00 EUR im Einzelfall. Die Genehmigung der Schulverbandsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt.

§ 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 100.000 EUR beträgt.

§ 6

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.11.2023 erteilt.

Meldorf, den 14.12.2023

gez. Unterschrift

Jörn Bartelt Schulverbandsvorsteher